

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.108 vom 25. November 2021

ZH Steuerrekursgericht, 2021-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2022.108

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.108 du 25 novembre 2021

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.108 del 25 novembre 2021

Regeste

Interkantonaies Doppelbesteuerungsverbot - Der Pflichtige wurde für die Steuerperiode 2018 zunächst im Kanton Graubünden wegen persönlicher Zugehörigkeit eingeschätzt. Dieser bestritt mit der in jenem Kanton erhobenen Einsprache die Steuerhoheit nicht. Der bündnerische Einspracheentscheid erwuchs Ende 2019 unangefochten in Rechtskraft. Das kantonale Steueramt eröffnete sodann im Juli 2021 ein Steuerhoheitsverfahren und untersuchte, ob der Pflichtige seinen Lebensmittelpunkt tatsächlich die bündnerische Gemeinde verlegt hatte. Mit separatem Vorentscheid beanspruchte der Kanton Zürich schliesslich Ende 2021 für die Steuerperiode 2018 die Steuerhoheit. Ein Rechtsmittel erhob der Pflichtige hiergegen nicht, weshalb der Entscheid in Rechtskraft erwuchs. Das kantonale Steueramt schritt daraufhin zur Einschätzung, welche der Pflichtige mit Einsprache anfocht. Im Einspracheentscheid hielt die Steuerbehörde an der hiesigen Steuerhoheit und den Steuerfaktoren fest und wies die Rechtsbegehren ab. Im Rekursverfahren sind nun weder die Steuerhoheit noch die Steuerfaktoren strittig, Der Pflichtige will einzig den Instanzenzug durchlaufen, damit das Bundesgericht die ursprüngliche Veranlagung des Kantons Graubünden wegen Verstosses gegen das interkantonaies Doppelbesteuerungsverbot aufhebe. Das Rechtsmittel ist abzuweisen, weil das kantonale Steueramt auf die rechtskräftige Hoheitsfrage gar nicht hätte eintreten dürfen. Es hätte die Einsprache gegen die Veranlagung vielmehr (auch) als sinngemässes Revisionsbegehren gegen den rechtskräftig gewordenen Hoheitsentscheid entgegen nehmen müssen.

Erwägungen

E. 2

ST.2022.108

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.